

# *WSC Nackenheim e.V.*

## **Mietvertrag**

Zwischen dem WSC-Nackenheim e.V

als Vermieter

und

als Mieter

1. Der WSC-Nackenheim ev. hat im Mühlarm bei Nackenheim eine Bootssteganlage erstellt. Die Steganlage hat die Genehmigungs Nr. 750/84 des Wasser und Schifffartsamtes.
2. Der WSC-Nackenheim e.V. vermietet an den o.g. Mieter, welcher Mitglied im WSC-Nackenheim e.V. sein muß, einen Liegeplatz gemäß beiliegendem Liegeplatzplan von ..... laufenden Metern. Die Vermietung erfolgt im Auftrag des Liegeplatzeigentümers.
3. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Festmachens eines Bootes von ..... m Länge (Länge über Alles) für wassersportliche Zwecke.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die jährliche Miete von EUR ..... (57 EUR/lfm) im voraus, bis zum 31.12. für das darauffolgende Jahr, an den WSC-Nackenheim zu entrichten.
5. Die Vermietung erfolgt für ..... Jahre. Wird der Mietvertrag nicht bis 30.9 vor Ablauf des letzten laufenden Jahres gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Der Liegeplatz darf nicht untervermietet werden.
6. Sind Liegeplätze vorübergehend frei z.B. durch Urlaub, so kann der Stegwart den Liegeplatz für Übernachtungszwecke als Gastliegeplatz kurzzeitig belegen, vorausgesetzt der Liegeplatzbesitzer gibt sein Einverständnis hierzu.
7. Veränderungen an der Steganlage dürfen nicht vorgenommen werden. Als Ausnahme sind nur wiederentfernbar Einstieghilfen zulässig.
8. Autoreifen als Fender und Teppichreste, die die Nässe binden und somit die Fäulnis der Holzkonstruktion beschleunigen, dürfen nicht verwendet werden.
9. Der WSC-Nackenheim e.V. als Betreiber der Anlage ist von jeder Haftung befreit. Die Haftungsfreistellung bezieht sich auf die Benutzung der Steganlage, sowie der sonstigen Einrichtungen. Der Betreiber haftet insbesondere nicht für Schaden, die durch höhere Gewalt (Hochwasser, Blitzschlag usw.) Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte verursacht sind.

10. Der Mieter haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen der Steganlage und an den Booten seiner Wassersportfreunde. Er haftet auch für Schäden, die seine Gäste verursachen. Aus diesem Grund ist der Mieter verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
11. Jeder Bootsliegeplatzinhaber ist verpflichtet ca. 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen. Der Arbeitseinsatz wird vom Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben, es sei denn, daß plötzlich auftretendes Hochwasser oder nicht vorhersehbare Ursachen ein schnelles Eingreifen erforderlich machen. Um berufliche oder private Härten zu vermeiden, kann in Ausnahmefällen die Arbeitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.
12. Für die bis Jahresende nicht geleisteten Arbeitsstunden sind zur Zeit EUR 13.- je Stunde in die Vereinskasse zu entrichten. Der Betrag je Stunde wird von Zeit zu Zeit vom Vorstand des WSC-Nackenheim neu festgelegt. Im Falle einer Notlage kann durch Vorstandsbeschluß auf Arbeits- oder Geldleistung verzichtet werden.
13. Der Tausch der Liegeplätze untereinander ist nur möglich, wenn der Vorstand des WSC-Nackenheim e.V. hierzu seine Genehmigung erteilt.
14. Der Stromanschluss hat die Nummer .....  
Stromkosten werden verbrauchsabhängig jährlich abgerechnet, und müssen vom Mieter getragen werden.

Anlage: Liegeplatzplan

Datum.....

WSC-Nackenheim

Vermieter .....

Mieter .....